



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1454/I/61/2022	Datum 18.05.2022	Aktenzeichen I/61-6101/02/LEP IV/4-SCR
------------------------------------	----------------------------	--

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat	27.06.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand **Vierte Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)
Beteiligungs- und Anhörungsverfahren gem. § 6 Abs. 3 u. 4 LPIG
Stellungnahme der Stadt Pirmasens**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die fachlichen Informationen zur Kenntnis und schließt sich der ausgearbeiteten Stellungnahme der Verwaltung gemäß der nachstehenden Begründung an. Diese soll als Stellungnahme der Stadt Pirmasens zur vierten Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) abgegeben werden.

Begründung:

I.

Die Landesregierung beabsichtigt die vierte Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV), um die Koalitionsvereinbarungen zu Erneuerbaren Energien umzusetzen. Die Kommunen wurden nun vom Ministerium des Innern und für Sport aufgefordert, eigene raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mitzuteilen. Die Öffentlichkeit wird parallel beteiligt. Das Beteiligungsverfahren erfolgt auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

Die Stellungnahme der Kommune soll bis zum 07.07.2022 beim Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde, vorgelegt werden.

Mit der vierten Teilstudie werden die Vorgaben für die Windenergienutzung erweitert, um zusätzliche Flächenpotenziale zu erhalten. Bauplanungsrechtlich ist die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert zulässig.

Auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden zusätzliche Möglichkeiten eröffnet. Im Unterschied zur Windenergienutzung sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich nicht privilegiert.

Wichtigste Neuregelungen und Änderungen der geplanten Teilfortschreibung

- Verringerung des Mindestabstands von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten auf nun einheitlich 900 Meter, von vormals 1.000 Metern bzw. 1.100 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe.
- Neuregelung der Abstandsmessung von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten, Abstand nun von der Mitte des Mastfußes statt vormals vom äußeren Rotorkreis.
- Abstufung des bisherigen Ziels, wonach mindestens 3 Windenergieanlagen im räumlichen Verbund errichtet werden mussten, zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz.
- Öffnung der Kernzonen der Naturparke für Windenergienutzung auf der Grundlage von Ausnahmen und Befreiungen, statt vormaligem Ausschluss.
- Überprüfung des Ausschlusses von Windenergieanlagen in Teilen der Entwicklungszonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald, in Abstimmung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee.
- Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen; Auftrag an die Regionalplanung zur Ausweisung von zumindest Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

II.

Relevanz für die Stadt Pirmasens

- **Verringerung des Mindestabstands von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten auf nun einheitlich 900 Meter, von vormals 1.000 Metern bzw. 1.100 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe.**

Die Verringerung des Mindestabstands von Windenergieanlagen auf 900 Meter betrifft Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, dörfliche Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete, also alle Gebietstypen nach der Baunutzungsverordnung, in denen Wohnen allgemein zulässig ist.

Der Mindestabstand stellt einen verbindlichen, statischen Abstand dar, der einzelfallbezogen unter Anwendung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvorschriften im konkreten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auch größer werden kann. Umgekehrt soll es jedoch nicht möglich sein, den Mindestabstand zu unterschreiten, denn dieser ist unabhängig von

den immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen immer einzuhalten, selbst wenn der Immissionsschutz bei geringeren Abständen als 900 Meter noch gewährleistet wäre.

Davon abweichend sind Regelungen zum Repowering bestehender Windradstandorte, was Pirmasens aber nicht betrifft.

- **Neuregelung der Abstandsmessung von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten, Abstand nun von der Mitte des Mastfußes statt vormals vom äußeren Rotorkreis.**

Diese Regelung stellt eine weitere, nicht unbedeutende Verringerung der Abstände dar. Windenergieanlagen müssen künftig nicht mehr so in der Abstandfläche positioniert werden, dass der sogenannte Rotorkreis vollständig in der Abstandfläche liegt. Zulässig ist die Errichtung der Mastfußmitte auf dem äußeren Rand der Abstandsfläche. Bei derzeit gebauten Anlagen mit einem Rotor von beispielsweise 150 Metern Durchmesser darf die Windenergieanlage nun 75 Meter näher an bewohnte Gebiete heranrücken, zuzüglich des Abstands, den der Rotor zur Mastfußmitte hat.

- **Abstufung des bisherigen Ziels, wonach mindestens 3 Windenergieanlagen im räumlichen Verbund errichtet werden mussten, zu einem abwägungserheblichen Grundsatz.**

Grundsätzlich ist ein räumlicher Verbund dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. Zwar sollen weiterhin Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden, doch können zukünftig auch einzelne Windenergieanlagen zugelassen werden.

- **Öffnung der Kernzonen der Naturparke für Windenergienutzung auf der Grundlage von Ausnahmen und Befreiungen, statt vormaligem Ausschluss.**

Es soll bei einem grundsätzlichen Ausschluss in den Kernzonen der Naturparke bleiben, aber davon soll es Ausnahmen geben, wenn das Schutzziel der Kernzone nicht erheblich gestört wird. Für Pirmasens hat das keine unmittelbare Bedeutung, da auf Gemarkung der Stadt Pirmasens keine Kernzonen liegen.

- **Überprüfung des Ausschlusses von Windenergieanlagen in Teilen der Entwicklungszonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald, in Abstimmung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee.**

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Biosphärenreservat Pfälzerwald gemäß der „Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen“ vom 23. Juli 2020 ausgeschlossen.

Im Biosphärenreservat Pfälzerwald liegen auf städtischer Gemarkung alle Flächen östlich der Rodalber Straße – B 10 – Landauer Straße – Lemberger Straße – Erlenbrunner Straße – Kettrichhofstraße. Dieser Bereich gehört zur Entwicklungszone, die als Wirtschafts-, Lebens-, und Erholungsraum für die Bevölkerung dauerhaft umweltgerecht entwickelt werden soll.

In den Entwicklungszonen des Biosphärenreservats soll nun geprüft werden, ob und wo Windenergieanlagen zugelassen werden können, in Abstimmung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee. Dementsprechend würde die Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald geändert werden. Vorsorglich wird in der Vierten Teilstudie des LEP IV für diesen Fall eine Regelung aufgenommen.

- **Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen; Auftrag an die Regionalplanung zur Ausweisung von zumindest Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.**

Die Gebietskulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird erweitert entlang von Fernstraßen und Bahntrassen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Gegensatz zu Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich im Außenbereich nicht privilegiert. Sie stehen daher Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft und zugunsten des Freiraumschutzes im Regelfall entgegen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen brauchen eine Bauleitplanung, bestehend aus einer Änderung des Flächennutzungsplans (Sonderbauflächen Freiflächen-Photovoltaik) und die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans sowie bei Vorhaben größer 0,5 Hektar ein vorlaufendes raumordnerisches Verfahren.

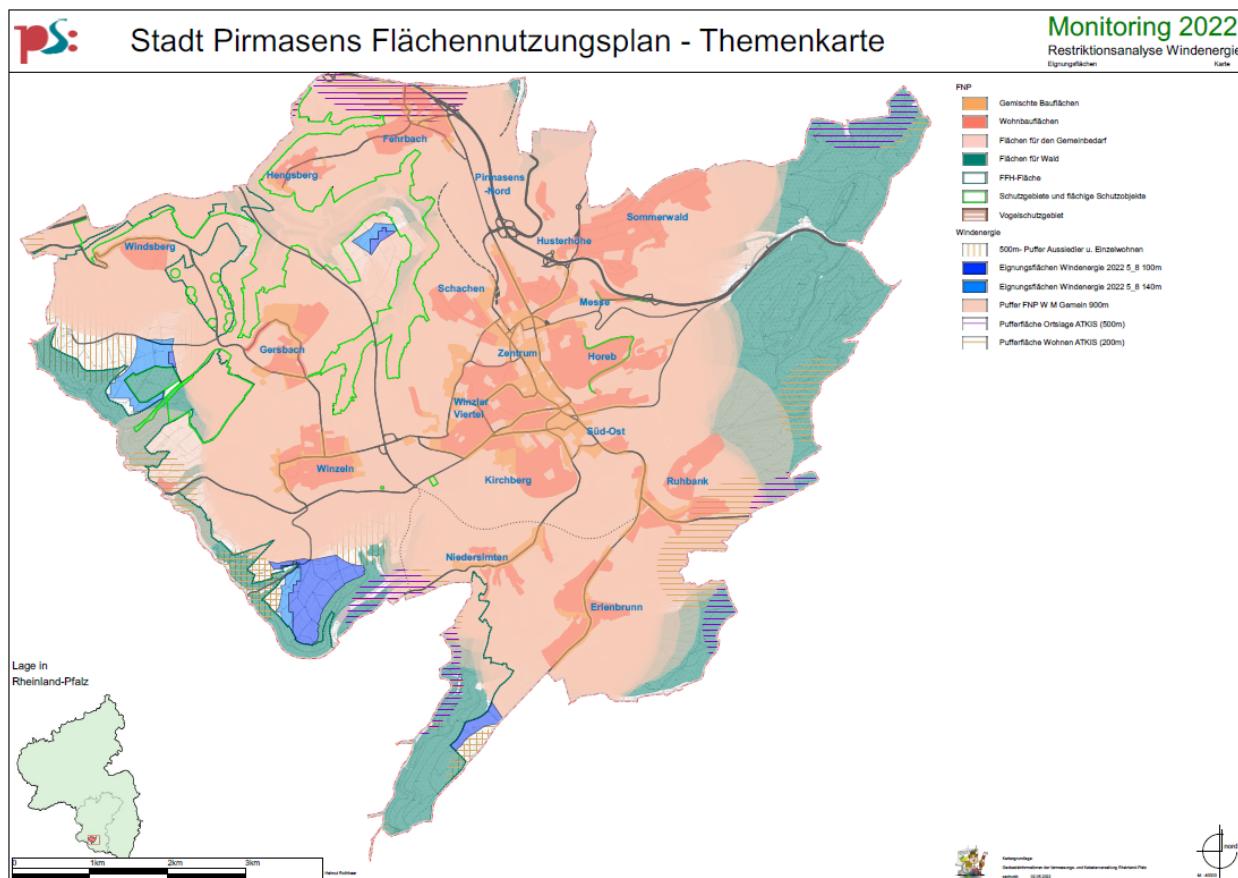
III.

Flächenpotenziale in der Stadt Pirmasens

Die landespolitische Vorgabe von zwei Prozent der Landesfläche und davon zwei Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung hat weiterhin Bestand. Ein Zwei-Prozent-Ziel gibt es auch bei den Freiflächen-Photovoltaikanlagen, hier allerdings in Gestalt einer Begrenzung auf den Verbrauch von zwei Prozent der Ackerflächen.

Anhand der landesplanerischen Vorgaben hat das Stadtplanungsamt eine Standortuntersuchung mittels Restriktionsanalyse und Eignungsbetrachtung im gesamten Stadtgebiet durchgeführt und die Flächenpotenziale sowohl für Windenergie als auch für Freiflächen-Photovoltaik ermittelt.

Flächenpotenziale für die Windenergie



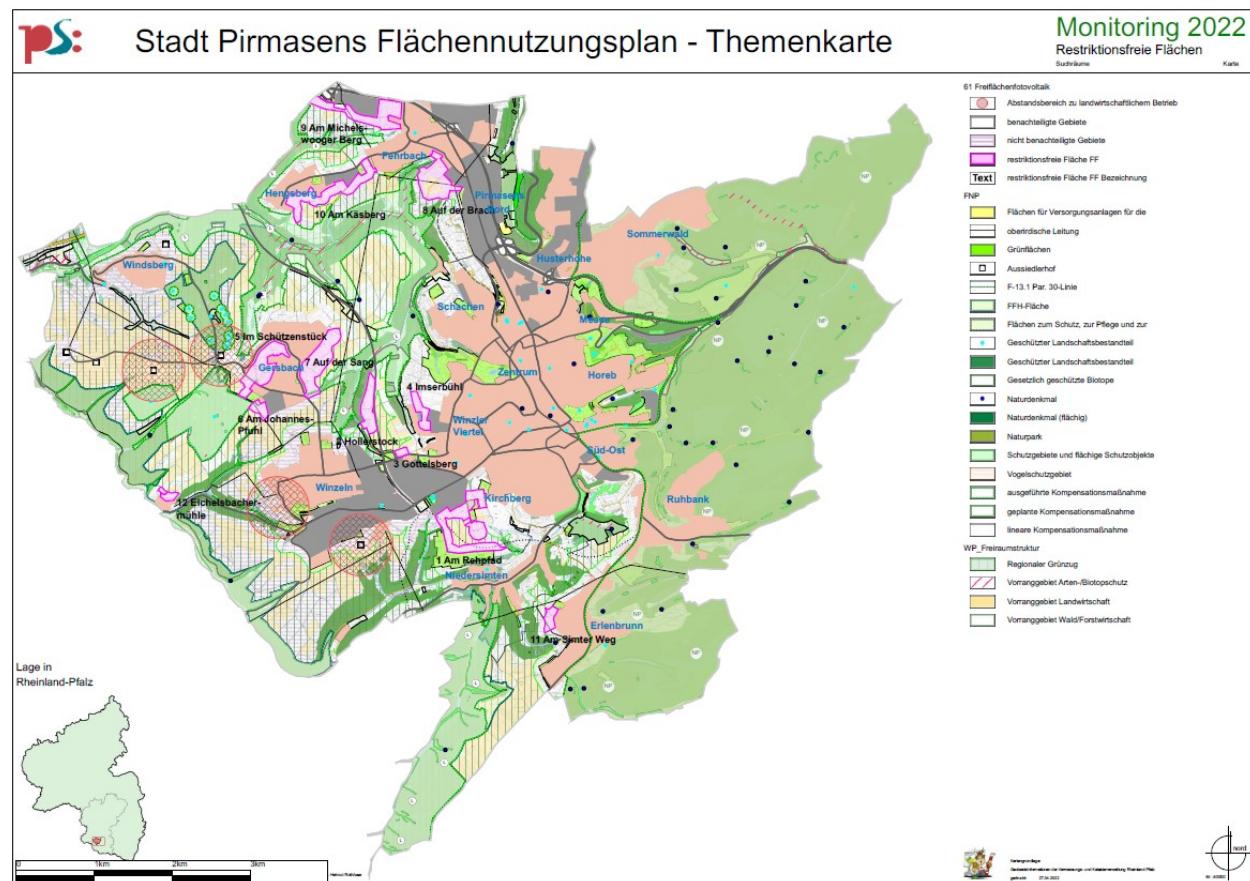
Unter Berücksichtigung des Mindestabstands von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten auf 900 Meter und den Schutzabständen zu Einzelwohnanwesen außerhalb der bewohnten Gebiete verbleiben nur wenige Flächen (blau). Diese liegen auf dem Eischberg, um den Harschbrunner Wald, auf dem Langenberg und in Richtung Kettrichhof. Nur die Flächen um den Harschbrunner Wald und auf dem Langenberg wären zudem größer als 20 ha, um dort im Sinne einer Konzentration von Windradstandorten 3 oder mehr Windräder errichten zu können.

Zunächst nicht betrachtet wurde der mit Schutzstatus NATURA 2000 versehene Harschbrunner Wald und das Biosphärenreservat Pfälzerwald, wo z.B. auf dem Glasberg weitere geeignete Flächen zu finden wären.

Zur Frage der Eignung wurden die Daten aus dem Windatlas zur Windhöufigkeit verwendet und schließlich die Flächen abgebildet, die eine statistische Windgeschwindigkeit ab 5,8 m/sec. in 140 m Höhe über Grund bzw. in 100 m Höhe über Grund aufweisen.

Der Umfang der in der Karte gezeigten, potenziell für Windenergienutzung geeigneten Flächen, beträgt ca. 120 Hektar, was ca. 2 % der Flächen des gesamten Gemarkungsgebiets der Stadt Pirmasens ausmacht. Angesichts der geringen Gesamtflächengröße erscheint es deshalb nicht rechtssicher möglich, die Potentiale durch ein räumliches Steuerungskonzept, in Form einer Konzentrationsflächenplanung auf Flächennutzungsplanebene, weiter einzuschränken. Würde der Windenergie nicht genügend substantieller Raum gegeben, wäre von einer Verhinderungsplanung auszugehen.

Flächenpotenziale für die Freiflächen-Photovoltaik



Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind die Flächenpotenziale ebenfalls gering. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Privilegierung im Außenbereich haben, stehen mit Schutzstatus NATURA 2000 versehene Flächen sowie Flächen mit landesplanerischer Vorrangfestlegung z.B. für Landwirtschaft und Freiraumschutz (Regionaler Grüngürtel) einer Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik grundsätzlich entgegen. Solche Vorrangfestlegungen betreffen den gesamten westlichen Teil unserer Gemarkungsflächen.

Konkret verbleiben somit nur wenige, siedlungsnahe restriktionsfreie Flächen (pink) im sogenannten Siedlungspuffer zum Freiraumschutz, die wiederum z.B. mit zukünftigen Siedlungserweiterungen im Nutzungskonflikt stehen können.

Eine weitere Besonderheit bieten die Gemarkungen Windsberg und Winzeln, die als sogenannte nicht benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete aus der EEG-Förderung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausfallen.

Zur Frage der Eignung wurden die Flächenexposition hinsichtlich Südausrichtung und topografischer Höhenlage betrachtet. Danach wurden die in der Karte gezeigten, potenziell für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen abgegrenzt. In der Flächensumme aller landesplanerisch restriktionsfreien Teilflächen ergeben sich ca. 140 Hektar, was mehr als 2 % der Flächen des gesamten Gemarkungsgebiets der Stadt Pirmasens ausmacht.

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Stadt die kommunale Planungshoheit und die baurechtliche Genehmigungszuständigkeit. Damit ist eine Steuerung über die Bauleitplanung gewährleistet.

IV.

Abschließende Bewertung für die Stadt Pirmasens

Die Stadt Pirmasens begrüßt die Initiative des Landes, mit der vierten Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms LEP IV die rheinland-pfälzischen Klimaschutzziele und die Energiewende zu erreichen. Dies soll hauptsächlich mit der Inanspruchnahme der Freiräume außerhalb der Siedlungsbereiche erfolgen.

Allerdings bieten die verschiedenen Landesteile dafür unterschiedliche Voraussetzungen und bilden deshalb auch unterschiedliche funktionsräumliche Schwerpunkte. Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen städtischen Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen.

Die Stadt Pirmasens zählt nach dem LEP IV zu den hochverdichteten Räumen, zusammen mit 8 weiteren rheinland-pfälzischen Städten. Das Gemarkungsgebiet der Stadt Pirmasens ist zu ca. einem Viertel seiner Fläche zu Siedlungszwecken genutzt. Der verbleibende Freiraum ist in der westlichen Hälfte des Gemarkungsgebiets nahezu vollständig mit landesplanerischen Vorrangfunktionen für den Freiraumschutz (Regionaler Grüngürtel) und für die Landwirtschaft belegt, der östliche Teil des Gemarkungsgebiets liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald.

Die Stadt Pirmasens wird vom Landkreis Südwestpfalz umschlossen, der raumstrukturell zu den ländlichen Bereichen mit disperter Siedlungsstruktur gehört.

Zwei große Landschaftsräume prägen diese Region, die Muschelkalk-Hochebene des Westrich und der Pfälzer Wald.

Diese beiden Landschaftsräume treffen auf dem Gebiet der Stadt Pirmasens zusammen, dementsprechend abwechslungsreich und topografisch anspruchsvoll stellt sich die Landschaft dar.

Landwirtschaftsflächen im Westen wechseln sich mit wildromantischen Naturräumen, den Hügeln des Pfälzer Waldes im Osten und urbanen Strukturen ab.

Im Biosphärenreservat Pfälzerwald sollte, wie bisher, auch zukünftig die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen bleiben, statt hier eine Entscheidung auf eine zukünftige Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee zu verschieben. Die vorgesehene Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage dafür im LEP IV, die eine nachfolgende Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Biosphärenreservat Pfälzerwald ermöglichen soll, ist daher abzulehnen.

Auf den Freiraum um die Siedlungsbereiche der Stadt Pirmasens wirkt bereits ein hoher Nutzungsdruck, was u.a. die landesplanerischen Vorrangfunktionen belegen. Bestehende Nutzungskonkurrenzen zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung und Freizeit sowie der Siedlungsentwicklung werden verstärkt.

Die diesbezügliche Raumnutzungsanalyse für die Stadt Pirmasens hat ergeben, dass nur wenige und kleine Freiflächen ohne planungsrechtliche Restriktionen für die Windenergienutzung und die Freiflächen-Photovoltaik verbleiben.

Für die Windenergienutzung liegen die Flächenpotenziale bei ca. 2 % des gesamten Gemarkungsgebiets der Stadt Pirmasens. Diese Flächenpotenziale sind auf 4 Standortbereiche verteilt, von denen nur 2 größer als 20 ha sind, wo im Sinne einer

Konzentration von Windradstandorten 3 oder mehr Windräder errichtet werden könnten.

Vor diesem Hintergrund wird insbesondere für die Wohnsiedlungsentwicklung die Verringerung der Mindestabstände von Windenergieanlagen kritisch bewertet, denn die Abstände dienen dem Schutz vor Lärmimmissionen. Bei den geringen Flächenpotenzialen sind wohnsiedlungsferne Alternativflächen im Gemarkungsgebiet der Stadt Pirmasens nicht darstellbar.

Für die Freiflächen-Photovoltaik verbleiben ebenfalls nur wenige kleine Flächenpotenziale. Diese schließen sich zudem überwiegend unmittelbar an die Siedlungsbereiche an und konkurrieren ebenfalls mit einer weiteren Siedlungsentwicklung.

Aus Sicht der Stadt Pirmasens wäre es deshalb wünschenswert, wenn nicht nur die räumliche Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik an die Regionalplanung übertragen würde, sondern auch die räumliche Steuerung der Windenergienutzung.

Die beigefügten Raumnutzungsanalysen der Stadtverwaltung Pirmasens für die Windenergienutzung und die Freiflächen-Photovoltaik dienen der Erläuterung zu dieser Stellungnahme.

Finanzierung:

Datum / Oberbürgermeister